

# G e m e i n d e W u t a c h

## Landkreis Waldshut

---

### **S A T Z U N G**

#### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

##### **In der ab 01.01.2023 geltenden Fassung (Konsolidierte Fassung)**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutach am 27. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

**Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom: 19.01.2023**

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 20,00 €  
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 35,00 €  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 45,00 €

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €.

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Wutach, den 27. Juli 2006

Fritz, Bürgermeister

Ausgefertigt,  
Wutach, den 27. Juli 2006

Fritz, Bürgermeister